



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2026

23. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsi-
sches Kommunales Studieninstitut Dresden über die
Durchführung der Sitzung der Verbandsversamm-
lung vom 7. Juli 2026 A 382

Gebührenordnung der Hochschule Meißen (FH) und
Fortbildungszentrum zur Erhebung von Studienge-
bühren in den Masterstudiengängen und berufsinte-
grierenden Bachelorstudiengängen vom 9. Juli 2026 A 383

Gerichte

Aufgebotsverfahren A 386

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden über die Durchführung der Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 7. Juli 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden findet am 24. September 2026 um 10:00 Uhr im Sächsischen Kommunalen Studieninstitut Dresden, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden, Raum 14 statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- TOP 4 Verbandsangelegenheiten
- TOP 5 Verbandssatzung
- TOP 6 Bericht der Geschäftsführung

- TOP 7 Jahresabschluss 2025
- TOP 8 Allgemeine Geschäftsbedingungen
- TOP 9 Honorare und Aufwandsentschädigungen in der Aus- und Fortbildung (ohne Prüfungen)
- TOP 10 Entschädigungsregelung für Tätigkeiten im Rahmen der Fortbildungsprüfung
- TOP 11 Entgeltordnung SKSD
- TOP 12 Gebührentarif/Gebührensatzung SKSD
- TOP 13 Haushalt 2027
- TOP 14 Kommunalen Bilanzbuchhalter (KommBB)
- TOP 15 Prüfungsordnungen und Prüfungsangelegenheiten SKSD
- TOP 16 Wahlen zum Verwaltungsrat
- TOP 17 Informationen und Anregungen

Dresden, den 7. Juli 2026

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Dr. Sven Milbach
Verbandsvorsitzender

Gebührenordnung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum zur Erhebung von Studiengebühren in den Masterstudiengängen und berufsintegrierenden Bachelorstudiengängen

Vom 9. Juli 2026

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und § 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes (FHMeißenG) vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), in Verbindung mit § 14 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) erlässt das Rektorat nach Maßgabe der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung (SächsAuFGebVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung, im Benehmen mit dem Senat folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Studiengebühren für die berufsintegrierenden Bachelorstudiengänge sowie die anwendungsorientierten weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengänge an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen).

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht für Studierende, die gemäß der jeweils gültigen Zulassungsordnung der HSF Meißen zu einem der in § 1 genannten Studiengänge zugelassen werden und das Studium aufnehmen.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

(1) Das Gebührenaufkommen soll die entstehenden Kosten decken. Mit den Gebühren sind alle Kosten, Auslagen und Amtshandlungen, die mit dem Studiengang in engem Zusammenhang stehen einschließlich Studienmaterialien, Prüfungen, Korrektur- und Betreuungsleistungen abgegolten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Die Gesamthöhe der jeweiligen Studiengebühren für die Dauer der Regelstudienzeit, die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt ist, ist in den Anlagen zu dieser Ordnung festgelegt. Die Semestergebühr berechnet sich aus der Gesamthöhe der Studiengebühren, geteilt durch die Anzahl der Semester.

(3) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen fällt eine gesonderte Gebühr an, deren Höhe ebenfalls in den Anlagen festgelegt ist.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die jeweiligen Studiengebühren für den gesamten Studiengang entstehen mit Antritt des Studiums und werden durch Bescheid erhoben. Sie werden semesterweise gestaffelt (Semestergebühr) und in gleichmäßigen aufeinanderfolgenden Teilbeträgen mit Beginn des jeweiligen Semesters in Rechnung gestellt.

(2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Zugang der Rechnung der HSF Meißen fällig.

§ 5

Gebührenbefreiung, Gebührenerstattung, Härtefälle

(1) Wird das Studium aufgrund einer Beurteilung mindestens für die Dauer von einem Semester unterbrochen, werden für den Zeitraum der Unterbrechung keine Semestergebühren in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit der ausstehenden Semestergebühren verschiebt sich jeweils um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Wird das Studium im laufenden Semester innerhalb der ersten zwei Monate seit Beginn des Semesters unterbrochen oder abgebrochen, wird die Semestergebühr um die Hälfte ermäßigt. Entscheidend ist das Datum des Wirksamwerdens der Unterbrechung bzw. des Abbruchs.

(3) Wird das Studium endgültig abgebrochen, werden für die ausstehenden Semester keine Semestergebühren in Rechnung gestellt.

(4) Stellt nach Lage des Einzelfalls das Einziehen der Gebühren für den Studierenden eine erhebliche bzw. besondere Härte dar, darf die HSF Meißen nach Maßgabe des § 59 der Haushaltsordnung des Freistaats Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag die Gebühren voll oder anteilig erlassen, stunden oder Ratenzahlung vereinbaren.

(5) Über Anträge nach Absatz 4 entscheidet der Beauftragte für den Haushalt der HSF Meißen.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Gebührenordnung wird durch Aushang während der Dauer von zwei Wochen an den Anschlagtafeln im Foyer des Lehrgebäudes (Haus 1) und im Eingangsbereich des Hauses 3 auf der Liegenschaft Herbert-Böhme-Straße 11 bekannt gegeben.

(2) Der Beginn und das Ende der Dauer des Aushanges sind auf dem ausgehängten Exemplar der Gebührenordnung zu vermerken.

(3) Über die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 hinaus wird diese Ordnung den Studierenden dauerhaft auf der Internetpräsenz der HSF Meißen bekannt gegeben.

§ 7 Übergangsregelungen

Diese Gebührenordnung gilt für die Immatrikulationsjahrgänge ab dem Jahrgang 2026. Für den Jahrgang 2025 gilt die Gebührenordnung vom 17. Dezember 2024 fort.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 15. August 2026 in Kraft.

Meißen, den 9. Juli 2026

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Anlagen

Anlage 1: Gebühren im Masterstudiengang Public Governance

Anlage 2: Gebühren im Studiengang Master of Public Law

Anlage 3: Gebühren im Studiengang Master Public Service Innovation

Anlage 4: Gebühren im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Anlage 1

Masterstudiengang Public Governance

Im Masterstudiengang Public Governance werden die nachstehend genannten Gebühren festgelegt:

Nr.	Gebühr	Höhe
1	Studiengebühr für das gesamte Studium	8.700,00 EUR
2	Semestergebühr	1.450,00 EUR
3	Gebühren für Wiederholung von Modulprüfungen	
	3.1. Projektleistung	300,00 EUR
	3.2. Masterarbeit einschließlich Verteidigung	750,00 EUR
	3.3. Prüfung in sonstigen Theoriemodulen	100,00 EUR

Anlage 2

Studiengang Master of Public Law

Im Studiengang Master of Public Law werden die nachstehend genannten Gebühren festgelegt:

Nr.	Gebühr	Höhe
1	Studiengebühr für das gesamte Studium	9.000,00 EUR
2	Semestergebühr	1.500,00 EUR
3	Gebühren für Wiederholung von Modulprüfungen	
	3.1. Aktenvortrag	450,00 EUR
	3.2. Masterarbeit einschließlich Verteidigung	750,00 EUR
	3.3. Prüfung in sonstigen Theoriemodulen	100,00 EUR

Anlage 3

Studiengang Master Public Service Innovation

Im Studiengang Master Public Service Innovation werden die nachstehend genannten Gebühren festgelegt:

Nr.	Gebühr	Höhe
1	Studiengebühr für das gesamte Studium	10.200,00 EUR
2	Semestergebühr	1.700,00 EUR
3	Gebühren für Wiederholung von Modulprüfungen	
	3.1. Masterarbeit einschließlich Verteidigung	750,00 EUR
	3.2. Prüfung in sonstigen Theoriemodulen	100,00 EUR

Anlage 4

Berufsintegrierender Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung werden die nachstehend genannten Gebühren festgelegt:

Nr.	Gebühr	Höhe
1	Studiengebühr für das gesamte Studium	7.740,00 EUR
2	Semestergebühr	1.290,00 EUR
3	Gebühren für Wiederholung von Modulprüfungen	
	3.1. Projektleistung	185,00 EUR
	3.2. Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung	500,00 EUR

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 10/26

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Chemnitz, Blatt 8742 und 14867 jeweils in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 400.000,00 DM nebst 16 Prozent Zinsen jährlich wird der Ausschließungsbeschluss vom 3. Juli 2026 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 3. Juli 2026

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

